

Deutscher Bundestag Drucksache 20/894

20. Wahlperiode 04.03.2022

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. Februar 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

79. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Gab es in einem oder mehreren der neun vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführten Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und möglicher anderer Straftaten (Bundestagsdrucksache 19/7165) seit August 2020 (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/21417, vom 3. August 2020 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21154) Ermittlungshandlungen, die den Lauf der Frist für den Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung unterbrochen haben, oder hat der GBA seither eines oder mehrere dieser neun Ermittlungsverfahren eingestellt (bitte nach Anzahl, Straftatbestand und Zeitpunkt sowie Begründung der Verfahrenseinstellung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

In sieben der neun vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und möglicher anderer Straftaten im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) geführten Ermittlungsverfahren wurden nach August 2020 Ermittlungshandlungen vorgenommen, denen nach § 78c des Strafgesetzbuchs verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt. Keines der neun Ermittlungsverfahren wurde seither eingestellt

80. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wurde das mit Stand August 2020 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) unter dem Rubrum „Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß § 129a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) u. a. („Nationalsozialistischer Untergrund“ – NSU)“ gegen nicht bestimmte Beschuldigte (Antwort der Bundesregierung vom 3. August 2020, Bundestagsdrucksache 19/21417, auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21154) geführte Ermittlungsverfahren inzwischen eingestellt, bzw. wann ist in diesem Ermittlungsverfahren ohne verjährungsunterbrechende Ermittlungshandlungen mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach

§ 129a Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) wurde bislang nicht eingestellt und wird ungeachtet des Ablaufs der Verjährungsfrist für den Vorwurf der Unterstützung im Hinblick auf den Verdacht einer Beteiligung an von den Mitgliedern des NSU verübten schweren Straftaten, unter anderem wegen des keiner Verjährung unterliegenden Mordverdachts, fortgeführt.

81. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Ist das laut Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21154 vom 3. August 2020 zu Frage 20 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21154 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke inzwischen eingestellt worden, und falls nicht, wann ist ohne verjährungsunterbrechende Ermittlungshandlungen in diesem Ermittlungsverfahren mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Im Zusammenhang mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof weiterhin das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord. Verbrechen des Mordes nach § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) verjähren nicht (§ 78 Absatz 2 StGB). Dies betrifft sowohl Täter als auch Teilnehmer der Tat.

82. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse zu Täterschaft und Tathintergründen des Brandanschlags auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München haben sich aus dem im Jahr 2013 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommenen Ermittlungsverfahren zum Brandanschlag auf Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weigl am 23. Februar 1970 in München ergeben (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21323 zur Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 sowie den Artikel auf welt.de vom 13. Juni 2013 „Hans Magnus Enzensbergers böser Bruder Ulrich“;

www.welt.de/kultur/article117201988/Hans-Magnus-Enzensbergers-boeser-Bruder-Ulrich.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Aus dem im Jahr 2013 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommenen Ermittlungsverfahren zum Brandanschlag auf Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weigl am 23. Februar 1970 in München haben sich keine im Sinne des § 170 Absatz 1 der Strafprozessordnung belastbaren Erkenntnisse zu Täterschaft und Tathintergründen des Brandanschlags auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München ergeben. Es wird insoweit auf die als Anlage beigefügte Pressemitteilung des GBA vom 23. November 2017 verwiesen.

http://www.generalbundesanwalt.de/DE/Home/home_node.1

Ermittlungen wegen des Brandanschlags auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München mangels weiterer erfolgversprechender Ermittlungsansätze eingestellt

Ausgabejahr

2017

Datum

23.11.2017

Ermittlungen wegen des Brandanschlags auf die
Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in
München mangels weiterer erfolgversprechender
Ermittlungsansätze eingestellt

Die Bundesanwaltschaft hat die Ermittlungen wegen
des Brandanschlags auf die Israelitische
Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München
mangels weiterer erfolgversprechender
Ermittlungsansätze gemäß § 170 Abs. 2 StPO
eingestellt. Im Ergebnis haben die
wiederaufgenommenen Ermittlungen keine Aufklärung
der Tat erbracht.

Im Einzelnen:

1. Die Bundesanwaltschaft hatte die Ermittlungen am
16. August 2013 zusammen mit dem Verfahren wegen
des Brandanschlags auf das Wohnhaus des ehemaligen
Amtsgerichtsrats Dr. Weigl von der Staatsanwaltschaft
München I übernommen. Anlass hierfür war ein Artikel

des Nachrichtenmagazins „FOCUS“ vom 30. März 2013, dem neue Ermittlungsansätze zu entnehmen waren. Darin behauptete eine anonyme Person, gemeinsam mit zwei namentlich benannten Mitgliedern der früheren linksextremistischen Gruppierung „Tupamaros München“ den Brandanschlag auf das Wohnhaus von Dr. Weigl begangen zu haben. Zudem wurde in dem Artikel die Verbindung eines der beiden namentlich benannten Linksextremisten zu dem Anschlag auf die Israelitische Kultusgemeinde behauptet.

2. Nach dem Ergebnis der wiederaufgenommenen Ermittlungen bleibt das Motiv für die Tatbegehung weiterhin unklar. Es sind zwar Indizien vorhanden, die für eine Tatbegehung aus dem linksextremistischen Bereich sprechen. Die vorhandenen Verdachtsmomente reichen jedoch für einen konkreten Tatverdacht gegen eine bestimmte Person oder Gruppierung nicht aus. Die in dem Artikel des Nachrichtenmagazins „FOCUS“ behauptete Verbindung zu einem namentlich benannten Mitglied der „Tupamaros München“ erwies sich als nicht belastbar. Die Vernehmung weiterer ehemaliger Mitglieder der „Tupamaros München“ führte ebenfalls nicht weiter. Auch die Auswertung der im Staatsarchiv noch vorhandenen und beigezogenen Akten mit Bezug zu den „Tupamaros München“ und zu dem Brandanschlag auf die Israelitische Kultusgemeinde brachten ebenso wie die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I keine weiterführenden Ermittlungsansätze. Die Untersuchungen konzentrierten sich aber nicht allein auf den linksextremistischen Phänomenbereich. Vielmehr wurden alle ernstlich in Betracht kommenden Motivlagen, namentlich der rechtsextremistische Phänomenbereich, einbezogen. Auch insoweit liegen aber derzeit keine weiteren Ermittlungsansätze vor.

Bereits im Oktober 2017 hatte die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen wegen des Brandanschlages vom 23. Februar 1970 auf das Wohnhaus den ehemaligen

Amtsgerichtsrats Dr. Weigl gemäß § 170 StPO
eingestellt. Die Ermittlungen richteten sich gegen vier
namentlich bekannte Mitglieder der „Tupamaros
München“, die an der Tat beteiligt gewesen sein sollen.
Der Tatverdacht hat sich im Ergebnis jedoch nicht
erhärten lassen.
